

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 159

vom 20. Januar 1987

## Gemeinde Hölstein, Waldbaulinienplan "Holdenweid", Mutation

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Hölstein hat am 22. September 1986 die Mutation zum Waldbaulinienplan "Holdenweid" beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 3. Oktober 1986 bis 2. November 1986 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 39 vom 2. Oktober 1986 und im Waldenburger Bezirksanzeiger bekanntgegeben. Der auswärtige Grundeigentümer musste nachträglich benachrichtigt werden. Mit Schreiben vom 22. Dezember 1986 hat er seine Zustimmung zur Mutation Waldbaulinienplan "Holdenweid" erteilt.

C. Mit Schreiben vom 8. Dezember 1986 ersucht der Gemeinderat Hölstein um die regierungsrätliche Genehmigung der Mutation des Waldbaulinienplanes. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 sind die Gemeinden befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung u.a. auch Bau- und Strassenlinienpläne zu erlassen. Diese Bauvorschriften erwachsen jedoch erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft.

## II.

Die der Genehmigung vorausgehende Ueberprüfung beschränkt sich laut § 3, Absatz 2 des Baugesetzes auf die Rechtmässigkeit und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung. Der Regierungsrat hat demnach vor allem darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen das übergeordnete kantonale und eidgenössische Recht verstösst.

## III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

## 1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt. Es fand keine Vorprüfung durch das Amt für Orts- und Regionalplanung statt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung  
Keine Bemerkungen.

:/// 1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird die von der Einwohnergemeindeversammlung Hölstein am 22. September 1986 beschlossene Mutation zum Waldbaulinienplan "Holdenweid" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 30/eBS/21/1 versehenen Planexemplare.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Hölstein, 4434 Hölstein

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg,  
Frenkendörferstrasse 20, 4410 Liestal

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Forstamt

Vermessungsamt

Bauinspektorat [2]

Amt für Orts- und Regionalplanung [4]

Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'G' followed by a series of loops and a final vertical stroke.